

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
B3-1512-32-19 Frau Merkel 30.11.2021

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-4435 / -14435 KL1-340 Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Aktuelle Entwicklungen

Anlagen

Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 21.10.2021 mit Anlagen
Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie auf die nachfolgenden Entwicklungen hin, die auch für die Vergabe
von Aufträgen durch kommunale Auftraggeber relevant sind.

1. Änderung der EU-Schwellenwerte zum 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren:

Liefer- und Dienstleistungen

Aufträge im Sektorenbereich	431.000 €	(bisher 428.000 €)
sonstige Aufträge	215.000 €	(bisher 214.000 €)
<u>Baufaufträge</u>	5.382.000 €	(bisher 5.350.000 €)

Konzessionen

5.382.000 € (bisher 5.350.000 €)

Die Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen bleiben unverändert.

Die neuen Werte sind ab 01.01.2022 unmittelbar anzuwenden.

2. Start des bundesweiten Wettbewerbsregisters

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 11.05.2021, Nr. B3-1512-32-19.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 29.10.2021 im Bundesanzeiger bekanntgegeben, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung an das Wettbewerbsregister vorliegen.

Daraus folgt, dass ab dem **01.06.2022** öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Vergabeverfahren **zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet** sind. Dies gilt ab den in § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) genannten geschätzten Netto-Auftragswerten, das heißt

- für öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB ab 30.000 € und
- für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert.

Bereits ab dem **01.12.2021** besteht die **Möglichkeit** zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.

Das Bundeskartellamt stellt auf seiner Internetseite rechtzeitig nähere Einzelheiten zur Durchführung einer Abfrage zur Verfügung.

Voraussetzung für die Nutzung des Web-Portals zur Abfrage des Wettbewerbsregisters ist die **vorherige Registrierung**. Kommunale Auftraggeber, die sich bisher noch nicht registriert haben, bitten wir, dies nunmehr zu tun. Das Bundeskartellamt hat inzwischen neben der Registrierung über das besondere

elektronische Behördenpostfach (beBPO) auch die Möglichkeit eröffnet, Registrierungsanträge über ein De-Mail-Konto nach dem De-Mail-Gesetz zu übermitteln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können dazu ein eigenes De-Mail-Konto nutzen. Auftraggeber in privatrechtlicher Organisationsform können den Antrag über das De-Mail-Konto derjenigen Stelle versenden, von der sich die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber ableitet (§ 99 GWB) und die eine Erklärung zum Vorliegen der Auftraggebereigenschaft abgibt (Beispiel: Eine Kommune versendet den Registrierungsantrag für ihre kommunale Beteiligungsgesellschaft, sofern diese Auftraggeber nach § 99 GWB ist).

Bei Nachfragen zur Registrierung steht der **Support des Bundeskartellamts** zur Verfügung (per E-Mail an support.webreg@bundeskartellamt.bund.de oder telefonisch unter 0228 997111-1280). Zu weiteren Details der Registrierung verweisen wir auf Ziffer 4 unseres Schreibens vom 11.05.2021.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Auftragsvergabe ist grundlegend für die Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen und für die Sicherung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat daher mit dem beiliegenden Schreiben vom 21.10.2021 die bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten dargestellt und Handlungsempfehlungen gegeben. Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, ähnlich vorzugehen.

4. Auskunftsbegehren der „Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen GmbH und Co KG“

Wir bitten, vom beiliegenden Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 16.12.2020 Kenntnis zu nehmen. Nachdem sich die Anfragen des Unternehmens „Pressedienst Öffentliches Beschaffungswesen GmbH und Co. KG“ zu Daten aus vergebenen öffentlichen Aufträgen zunächst auf staatliche Auftragsvergaben konzentriert hatten, verzeichnen wir

nunmehr auch vermehrt Auskunftsbegehren gegenüber kommunalen Auftraggebern. Die Ausführungen des StMB können in solchen Fällen als Grundlage für die Ablehnung derartiger Auskünfte herangezogen werden.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben wird in Kürze auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar sein

Mit freundlichen Grüßen

Merkel
Regierungsdirektorin